



TRAFFIC

for a living planet

WWF Deutschland &
TRAFFIC Europe-Germany
Reinhardtstraße 14
10117 Berlin

Tel.: 0 30/311 777-0
Durchwahl -239, -240
Fax: 030/311 777-199

Info@wwf.de
www.wwf.de
www.traffic.org

Hintergrundinformation

Berlin, Juni 2011

Bärenschädel, Zebrafell und Kaviar: Der illegale Artenhandel boomt

Weltweit sind über ein Drittel aller erforschten Arten bedroht. Verantwortlich für den Artenschwund sind neben Lebensraumverlusten auch der weltweite Artenhandel, der ein Milliardengeschäft und - nach illegalem Waffen- oder Drogenhandel Gewinnspannen für Schmuggler abwirft. Längst ist dieser Geschäftsbereich damit zu einem ernsthaften Bedrohungsfaktor für das Überleben vieler gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in freier Wildbahn geworden.

Organisierte Schmuggler und unwissende Touristen.

Illegaler Artenhandel ist ein ernstzunehmendes Problem. Nach Angaben von Interpol werden jährlich Tier- und Pflanzenarten im Wert von über 14 Milliarden Euro auf dem Schwarzmarkt gehandelt. So wurden am Frankfurter Flughafen, dem größten deutschen Flughafen schon so skurrile Dinge gefunden wie etwa dutzende kleiner Schildkröten im Kulturbeutel, Aktentaschen aus Krokoleder, Zebrafelle und Korallenketten, kiloweise Kaviar, Nashorn, Elfenbein, Handtaschen aus Schlangenleder, Haifischflossen und sogar ein kompletter Bärenschädel.

Bei organisierten Schmugglern geht es um kommerziellen Gewinn. Sie versuchen, mit dem Schmuggel von hohen Stückzahlen bedrohter Arten oder wenigen extrem wertvollen Exemplaren große Gewinne zu erzielen und nehmen dabei auch Verluste während des illegalen Transportes in Kauf.

Doch nicht nur kriminelle Profis, auch Touristen gefährden durch das Sammeln oder den Kauf von

bestimmten Souvenirs die Bestände bedrohter Arten. Und zugleich werden sie - wissentlich oder unbeabsichtigt - zu Artenschmugglern - mit unangenehmen Folgen bei der Rückkehr aus dem Urlaub.

Begehrte Exoten in Europa

Die EU gehört zu den größten Märkten für Tier- und Pflanzenarten und ihren Produkten dieser Erde. Europa ist weitgehend zu einem Binnenmarkt ohne innere Grenzen geworden. Dabei stellt der Frankfurter Flughafen als drittgrößter Flughafen Europas ein Einfallstor in die EU und somit in alle Mitgliedsstaaten dar. Vor allem Flüge aus für den Artenschmuggel besonders „kritischen Regionen“ wie Südost-Asien, Lateinamerika oder Afrika erreichen Deutschland und Europa über das Drehkreuz Frankfurt. Nach Angaben des Zollkriminalamtes wurden im Jahr 2010 allein in Deutschland bei insgesamt 1365 Aufgriffen über 93.010 geschützte Tiere, Pflanzen und Erzeugnisse sichergestellt oder beschlagnahmt.

Die Vielfältigkeit der Schmuggeltricks scheint unerschöpflich: Da werden kleine Schildkröten zu Dutzenden eng im Koffer verschnürt, Papageieneier in der Unterhose verstaut, Leguane und Vögel in enge Plastikröhren gepackt oder Pfeilgiftfrösche in Trinkflaschen gequetscht. Immer neue Verstecke werden benutzt und neue Schmuggelrouten ausgetestet. Zu den grundsätzlich immer wiederkehrenden Tricks gehören:

- Verheimlichen: Tiere werden zum Beispiel in Behältnissen mit doppeltem Boden versteckt.



- Falsch deklarieren: Die Schmuggler machen falsche Angaben über die Tiere und geben zum Beispiel illegal gehandelte Tiere als legale Arten aus.
- Urkunden fälschen: Schmuggler benutzen gefälschte oder gestohlene Dokumente und Genehmigungen.
- Den Postweg nutzen: Bestellt übers Internet und verschnürt als Päckchen entgeht dem Zoll so manche tierische und pflanzliche Schmuggelware.
- Besondere Kuriere nutzen: Im Diplomatengepäck umgeht so mancher Schmuggler die Zollkontrollen.

Wissenschaftler und Artenschützer liefern Grundlagen für Rechtsnormen und Strafverfolgung

Im Artenschutz beschreiben wissenschaftliche Experten zunächst den Erhaltungszustand der Arten und Biotope dieser Erde in so genannten Roten Listen und ordnen sie bestimmten Gefährdungskategorien (z.B. "keine Gefährdung anzunehmen" bis hin zu "vom Aussterben bedroht") zu. Die Internationale Rote Liste der gefährdeten Pflanzen- und Tierarten wird von Experten der Weltnaturschutzunion IUCN (International Union for Conservation of Nature) erstellt.

Das Expertenwissen der Roten Liste wird dann in eine Rechtsnorm übermittelt, wobei das Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Flora and Fauna) ein internationales Naturschutzabkommen ist, welches den Handel von Tier- und Pflanzenarten und Produkten dieser Arten reguliert. Neben dem kontrollierten legalen Handel findet leider auch ein sehr umfangreicher, teilweise durch eine hohe kriminelle Energie motivierter illegaler Handel statt.

Im Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES gibt es drei Anhänge (Listen), in denen die unterschiedlich stark gefährdeten Arten mit unterschiedlichen Rechtsvorschriften und Regulierungen für einen nachhaltigen internationalen Handel aufgeführt werden. Ziel ist, die Arten, je nach Gefährdungsgrad, langfristig zu erhalten. Zurzeit wird durch CITES der internationale Handel von mehr als 33.000 wild lebenden Tier- und Pflanzenarten über ein System von Bescheinigungen und Genehmigungen geregelt. In Anhang I sind Arten gelistet, die vom Aussterben bedroht sind und durch den Handel gefährdet werden könnten. Kommerzieller internationaler Handel mit wild lebenden Exemplaren dieser Arten ist verboten. Zu den wenigen Ausnahmen gehört zum Beispiel der genehmigungspflichtige Handel zum Zweck wissenschaftlicher Untersuchungen sowie Reisende mit Arten und Erzeugnissen aus nachgewiesenem legalem Privatbesitz. In Anhang I gelistete Arten sind zum Beispiel der Tiger (*Panthera tigris*), der Asiatische Elefant (*Elephas maximus*) und die Jamaika-Boa (*Epicrates subflavus*). In Anhang II sind Arten gelistet, die nicht unmittelbar vom Aussterben bedroht sind, aber bedroht sein könnten, sollte der Handel nicht strikt reguliert werden. Anhang II schließt außerdem viele Arten mit ein, die wegen ihres ähnlichen Aussehens leicht mit gefährdeten Arten verwechselt werden können. In Anhang II gelistete Arten sind zum Beispiel die Blaustirnamazone (*Amazona aestiva*), die Königsschlange (*Boa constrictor*) und der Smaragdwaran (*Varanus prasinus*). In Anhang III sind Arten gelistet, deren internationaler Handel auf Antrag eines Verbreitungsstaates der entsprechenden Art reguliert wird und der nur die Bestände des betreffenden Landes umfasst. Dazu gehören z.B. die Hirschziegenantilope (*Antilope cervicapra*) in Nepal oder der Goldschakal (*Canis aureus*) Indiens.

Der WWF hat mit der Weltnaturschutzunion IUCN ein gemeinsames internationales Artenschutzprogramm TRAFFIC gegründet. TRAFFIC ist ein weltweites Programm zur Untersuchung, Überwachung und Dokumentation des Handels mit wildlebenden Tier- und



Hintergrundinformation

Juni 2011 · Illegaler Artenhandel

Pflanzenarten und TRAFFIC gibt Empfehlungen an Regierungen und Entscheidungsträger, Handel und Nutzung gefährdeter Arten nachhaltig zu gestalten. .

Innerhalb der EU gilt seit 1997 ein neues europäisches Artenschutzrecht, welches unmittelbar die Umsetzung von CITES für alle Mitgliedstaaten einheitlich und verbindlich festlegt. Die Artenschutzbestimmungen in der EU sind im Vergleich zu CITES teilweise strenger geregelt. Bestimmungen für den Handel mit einzelnen Arten und Erzeugnissen in Europa sind in den verschiedenen Anhängen des europäischen Artenschutzrechts festgelegt.

Bei Verstößen gegen CITES, die EU Verordnung oder das Bundesnaturschutzgesetz droht eine strafrechtliche Ermittlung. Vorsätzliche Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen stellen eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat dar und können mit hohen Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren geahndet werden. Zudem kann eine Anklage wegen Steuerhinterziehung oder veterinär- oder tierschutzrechtlicher Bestimmungen folgen.

Zur Bekämpfung des illegalen Handels mit geschützten Arten fordern daher der WWF und TRAFFIC härtere Strafmaße sowie eine effizientere Kontrolle der Ein- und Ausfuhren – zum Beispiel durch den Einsatz von Artenschutzspürhunde. Des Weiteren unterstützen WWF und TRAFFIC die Behörden im Artenschutzvollzug mit ihrer Expertise über die Arten und Schmugglertaktiken und vermitteln zwischen den Institutionen.

Fallbeispiele

Im Oktober 2010 hat die Zollfahndung bei einer großangelegten Durchsuchungsaktion fast 100 bedrohte Schildkröten aufgespürt. Der illegale Handel mit diesen seltenen Tieren hätte den Tätern auf dem Schwarzmarkt mehrere 100 000 Euro einbringen können. Die gefundenen Unterlagen deuten nach Zoll-Angaben auf einen hohen Organisationsgrad der Täter und den illegalen

Handel mit insgesamt mehreren Hundert Schildkröten hin. Bei den Reptilien handelt es sich unter anderem um Exemplare der vom Aussterben bedrohten Madagassischen Schnabelbrustschildkröten, Strahlenschildkröten, Spinnenschildkröten und Ägyptische Landschildkröten. Mit Hilfe von DNA-Untersuchungen konnte nachgewiesen werden, dass die Tiere nicht aus Nachzuchten stammen sondern in verbotener Weise der Natur entnommen und illegal eingeführt wurden. Diese Schildkrötenarten sind im Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES auf Anhang I gelistet und ein kommerzieller Handel ist somit verboten.

Madagassische Schnabelbrustschildkröten beispielsweise gehören zu den seltensten großen Landschildkröten weltweit. Sie kommen nur auf Madagaskar vor und es gibt schätzungsweise nur noch etwa 100 Exemplare dieser Art in der Wildnis. Auf dem Schwarzmarkt könnten je Tier bis über 20.000 Euro erzielt werden.

Die beschlagnahmten Schildkröten sind an spezialisierte Auffangstationen abgegeben worden, wo sie artgerecht betreut werden können, um sie dann international anerkannten Arterhaltungsprojekten zu überstellen.

Im Oktober 2010 konnte ein weiterer Fall von Artenschmuggel verhindert werden: Am Frankfurter Flughafen fand der Zoll im Gepäck eines lettischen Touristen aus Thailand zwei lebende Palmkakadus. Die beiden Tiere sollten importiert worden und waren beim Zoll nicht angemeldet. Angeblich waren die beiden Papageien als Geburtstagsgeschenk gedacht. Palmkakadus kommen nur in Südostasien und Teilen Australiens vor. Sie sind in CITES auf Anhang I gelistet und ein kommerzieller Handel ist somit grundsätzlich verboten. Auf dem Schwarzmarkt können Schmuggler mit einem Palmkakadu je nach Zustand und Herkunft etwa 15.000 Euro oder mehr erzielen. Zudem waren die beiden Vögel entgegen den Tiertransportbestimmungen in eine Holzkiste gepfercht und dann in einer schwarzen Sporttasche versteckt worden. Nach der Beschlagnahmung wurden die Tiere veterinärmedizinisch untersucht



Hintergrundinformation

Juni 2011 · Illegaler Artenhandel

und zur weiteren Beobachtung in Quarantäne gebracht, um dann an eine geeignete Zuchteinrichtung abgegeben werden zu können. Der Schmuggler konnte zwar in sein Heimatland ausreisen, die Strafverfolgung ist nach Zollangaben aber auch in dem EU-Mitgliedsstaat Lettland gewährleistet.

Ein Fall von Artenschmuggel mit „Happy-End“ ereignete sich zwischen März und Dezember 2009. Eine Reisende wollte fünf Eier von Meeresschildkröten als Souvenir aus dem Urlaub auf den Seychellen mitbringen, wurde aber am Frankfurter Flughafen erwischt. Aufgefallen sind die illegalen Mitbringsel, als ein Artenschutzspürhund die Schildkröteneier im Transitbereich des Frankfurter Flughafens „erschnüffelte“. Meeresschildkröten sind in Anhang I von CITES aufgeführt und unterliegen daher strengsten internationalen Schutzbestimmungen. Von den Meeresschildkröten gibt es weltweit sieben Arten, die alle in ihren Beständen gefährdet und daher streng geschützt sind.

Die beschlagnahmten Eier wurden sofort dem Zoo Frankfurt übergeben. Dort stellte sich heraus, dass die aus dem Ausland mitgebrachten Schildkröteneier befruchtet und noch in einem Zustand waren, der ein weiteres Ausbrüten und eine Aufzucht der Schildkröten erlaubte. Die Eier wurden im Zoo in den Brutkasten gelegt. Tatsächlich gelang es sie erfolgreich auszubrüten. Als die jungen Schildkröten dann einige Tage später geschlüpft sind, konnten Experten die Tiere

eindeutig als Echte Karettschildkröten identifizieren. Echte Karettschildkröten sind vom Aussterben bedroht. Die Art ist deshalb im Anhang I von CITES gelistet und unterliegt strengsten internationalen Schutzbestimmungen. Anders als in den meisten Fällen von Artenschmuggel ist der Herkunftsort in diesem Fall aufgrund der vorliegenden Daten sowie äußerer Merkmale der Tiere eindeutig. Auf den Seychellen gibt es nur zwei Strände wo die Meeresschildkröten ihre Eier ablegen. Daher konnte eine Wiederauswilderung der Tiere im Ursprungsland versucht werden. Eine solche Wiederauswilderung ist an strenge Voraussetzungen gebunden. Die Rückführung erfolgte in enger Kooperation mit der zuständigen Vollzugsbehörde der Seychellen, die eine umfassende Unterstützung vor Ort zugesagt hatten.

Im Dezember 2009 wurden die fünf echten Karettschildkröten auf der Insel Mahé/Seychellen wieder in die Freiheit entlassen. Die kleinen Meeresschildkröten wurden an einem Sandstrand ausgewildert, der als üblicher Nistplatz für die seltenen Karettschildkröten dient.

Weitere Informationen

WWF Fachbereich Artenschutz und TRAFFIC;
Tel: 030/311 777-239, -240

www.wwf.de oder www.traffic.org